



Beschluss zu BSG 2013-11-12

In dem Verfahren BSG 2013-11-12

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, [REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]

— Antragsgegner —

wegen Antrag auf einstweilige Anordnung gegen Hausverbot zu Bundesparteitagen.

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 21.11.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Markus Kompka, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

Das Hausverbot des Bundesvorstandes gegen [REDACTED] für die Bundesparteitage am 30.11./ 01.12.2013 in Bremen, am 04./05.01.2014 in Bochum und die Aufstellungsversammlung für eine Liste zur Wahl des Europaparlaments am 04./05.01.2014 in Bochum wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Der Bundesvorstand beschloss am 05.11.2013 ein Hausverbot für den BPT 2013.2, den BPT 2014.1 und die Aufstellungsversammlung für eine Liste zur Wahl des Europaparlaments gegen die Antragstellerin. Dies begründete er mit einem laufenden Parteiausschlussverfahren, der insoweit zu erwartenden Unruhe sowie mit einer Gefahr für die Sicherheit des Parteitages. Die Antragstellerin gebe aufgrund ihres Verhaltens Anlass zur Besorgnis. So hat die Antragstellerin unstreitig am 23.09.2013 auf Twitter geäußert: „Wenn einer von den Linksideologen mir bei meiner jetzigen Laune in die Finger fällt, MACH ICH DEN [REDACTED] K [REDACTED]! Aber mit Machete.“ Dies impliziere den Einsatz körperlicher Gewalt. Die Antragstellerin ist bislang nicht durch körperliche Gewalt aufgefallen.

Gegen das ihr zum 12.11.2013 übersandte Hausverbot beantragte die Antragstellerin am 12.11.2013 am Bundesschiedsgericht

1. den ihr mit Schreiben vom 08.11.2013, zugestellt am 12.11.2013 übermittelten Beschluss des Bundesvorstandes vom 05.11.2013 für unwirksam zu erklären, bzw.
2. den neu zu wählenden Bundesvorstand zur Rücknahme zu veranlassen
3. per einstweiliger Anordnung die Wirksamkeit dieses Beschlusses vorläufig aufzuheben
4. wegen des anstehenden Bundesparteitages auf Eilbedürftigkeit zu erkennen.

Die Antragstellerin bestritt eine Kenntnis davon, ihr Verhalten gegenüber anderen Parteimitgliedern auf irgend einer Mailingliste jemals Grund für eine Beanstandung gegeben zu haben. Sie verwies darauf, dass ihre Teilnahme an einem Kreisparteitag in Köln bei den Aufstellungsversammlungen vom

– 1 / 4 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompka

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

26.10. und 02.11.2013, die selbstverständlich, wie üblich, ohne jegliche Beanstandung ihres Verhaltens abliefen.

Ihre Äußerungen seien ersichtlich nicht ernst gemeint gewesen. Es sei jedem halbwegs vernünftigen Twitter-User bekannt, dass die 'Drohungen' des (ursprünglich provozierenden) **■ K ■** nicht ernst zu nehmen seien, diese vielmehr im Kontrast zu seiner mehrfach bekundeten Abscheu vor Gewalt stünden und er zudem nicht gerade den mutigsten Eindruck mache. Hervorgerufen worden sei die Abscheu durch eine ebenso wenig ernst zu nehmende Drohung mit Erschießung, wohl auch Verstümmelung usw. des Nicks **■ ■ ■**. Es seien auch noch allerlei weitere Drohungen gefolgt, etwa das Verteilen des Nicks **■ ■ ■** Knabstruppeln von ihrem virtuellen Pferdehof. Die Antragstellerin räumt eine weitere eigene 'Drohung' ein, nämlich dem Besorgen eines T 72 aus einer libyschen Garage, den sie nach Bremen verschiffen lasse, um damit vorzufahren, woraufhin **■ N ■** mit einem noch stärkeren Panzer 'gedroht' habe. Diesen wolle er im Internet erwerben. Die Antragstellerin habe sich durch diese Provokationen nicht bedroht gefühlt; die Konversation habe ihr Spaß gemacht, dem Nick **■ N ■** anscheinend auch. Hieraus den Schluss zu ziehen, die Antragstellerin könnte jemals auf die Idee kommen, sich mit ihrer Machete, die sie zuweilen nutze, um den schädlichen Japan-Knöterich im Landschaftsschutzgebiet umzunieten, zum Bundesparteitag begeben, um damit die Leute in Angst und Schrecken zu versetzen, sei absolut lächerlich. Zudem sei auf den Parteitag der Piratenpartei nicht mit Knöterichbewuchs zu rechnen, so dass das Mitführen einer Machete unter das Nebenstrafrecht des WaffG fiele, was mit ziemlicher Sicherheit die gesetzestreue Juristentochter – zu Recht – veranlassen würde, den Geisteszustand der Antragstellerin in einer geschlossenen Anstalt untersuchen zu lassen.

Das Bundesschiedsgericht forderte den Antragsgegner auf, bis zum 19.11.2013 eine von ihm befürchtete ernsthafte Gefahr für die Sicherheit oder gravierende Störung des Versammlungsfriedens zu substantiieren, die ein Hausverbot für ein Mitglied der Piratenpartei erforderlich und angemessen erscheinen ließe. Insoweit machte der Antragsgegner jedoch keine vertiefenden Angaben.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag auf einstweilige Anordnung zu 1. ist zulässig (§ 11 Abs. 1, Abs. 2 SGO) und begründet.

Im Einzelnen:

1. Mitgliedsrechte

Der Antrag zu 1. ist zulässig.

Der Antragstellerin steht einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund zu.

Die einstweilige Anordnung war geboten, da bei Abwarten des Hauptsacheverfahrens die Gefahr bestünde, dass die Antragsstellerin am Bundesparteitag am 30.11/01.12.2013 in Bremen nicht teilnehmen könnte und sie so in ihren Mitgliedsrechten beschnitten würde. Die weiteren Anträge sind unzulässig.

Der Antrag zu 1. ist auch begründet.

Die Antragstellerin kann sich auf Mitgliedsrechte berufen.

Der Ansicht des Bundesvorstands, dass die Mitgliedsrechte der Antragstellerin nach § 6 Abs. 4 Bundessatzung ruhen, kann nicht gefolgt werden. § 6 Abs. 4 Bundessatzung ist nicht mit § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz vereinbar und daher nichtig.

§ 10 Abs. 5 Satz 4 PartG regelt den Mitgliedschaftsstatus während eines laufenden Parteiausschlussverfahrens bis zu einer „*Entscheidung des Schiedsgerichts*“. Dies ist im Sinne des § 10 PartG „*die rechtskräftige Entscheidung, also die innerparteilich nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Berufungsinstanz*“ (Lenski, Kommentar zum Parteiengesetz, 1. Aufl. 2011, § 10 Rn 75).

§ 10 Abs. 5 Satz 4 PartG kann jedoch nur in „*dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern*“ angewandt werden. Die Regelung in § 6 Abs. 4 Bundessatzung überschreitet jedoch diesen Rahmen doppelt in deutlicher Weise: Sie umfasst inhaltlich nicht nur „*dringende und schwerwiegende Fälle*“, sondern **sämtliche** Fälle, in denen das erstinstanzliche Gericht einen Parteiausschluss für gerechtfertigt hält. Auch findet formell keine gesonderte Entscheidung des Vorstandes über die Eilmaßnahme statt, sondern die Regelung soll als Automatismus nach erstinstanzlicher Entscheidung des Schiedsgerichts ohne weiteres Zutun eingreifen. Die Gestaltungsfreiheit hierzu muss jedoch beim Vorstand liegen (Lenski, a.a.O., § 10 Rn 32).

Damit bliebe als Satzungsgrundlage für einen möglichen Entzug der Mitgliedsrechte während eines Verfahrens nur noch der § 6 Abs. 2 Satz 3. Hierfür allerdings benötigt es (wie vom § 10 PartG gefordert) einerseits den „*dringenden schwerwiegenden Fall*“, sowie einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes. Letzterer liegt unstrittig nicht vor, weshalb § 6 Abs. 2 Satz 3 in diesem Fall keine Anwendung finden kann.

2. Hausverbot

Es kann offen bleiben, inwiefern der Antragsgegner überhaupt berechtigt ist, über das Hausrecht von noch zu bildenden Mitgliederversammlungen im Vorfeld zu befinden. Die Grundlagen für ein Hausverbot liegen schon nicht vor.

Der Antragsgegner konnte keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür vorbringen, dass von der An-

tragstellerin eine Gefahr für Leib und Leben der Parteimitglieder ausgeht. Der Ausspruch eines Hausverbots hat präventiven Charakter, indem er darauf abzielt, zukünftige Störungen des Betriebsablaufs in der Versammlung zu vermeiden. Das ausgesprochene Hausverbot hat daher grundsätzlich zunächst die Tatsachen zu benennen, die eine Prognose über das zu erwartende Verhalten zulassen.

Der Tweet der Antragstellerin vom 23.09.2013 ist kein Anhaltspunkt für eine solche Gefahr. Der Tweet war ersichtlich sarkastisch gemeint und steht darüberhinaus weder in einem zeitlichen noch in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den im Hausverbot genannten Bundesparteitagen oder der Aufstellungsversammlung. Der Tweet bedroht weder konkret noch generell Mitglieder der Piratenpartei noch zielt er auf ein Verhalten der Antragstellerin auf den genannten Parteitagen. Darüber hinaus gibt es keinen Anhaltspunkt, wonach mit der Antragstellerin ein Gespräch dazu gesucht worden wäre.

Die vom Antragsgegner befürchtete Unruhe – insbesondere durch Dritte – wäre ebenfalls ungeeignet, ein Hausverbot zu begründen. Die Auseinandersetzung um Sachen und Personen liegt in der Natur eines politischen Parteitages.

„This 'tweet' did not constitute or include a message of a menacing character.“
— *R v Paul Chambers*; [2012] EWHC 2157 (Admin); gemeinhin bekannt als „Twitter-Joke-Trial“